

BGer 5A 57/2020 vom 27. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_57_2020

FR: TF 5A 57/2020 du 27 janvier 2020

IT: TF 5A 57/2020 del 27 gennaio 2020

Regeste

Abänderung Unterhalt | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass sie kein Rechtsbegehren enthält. Sodann vermag sie auch den soeben genannten Begründungsanforderungen nicht ansatzweise zu genügen. Das Obergericht hat in seinem 14-seitigen Entscheid erwogen, dass das Bezirksgericht zu Recht ein Verfahren eröffnet habe (nämlich weil die Abänderung der Unterhaltsfestsetzung eine gerichtliche und nicht eine behördliche Angelegenheit gewesen sei, jedoch der Beschwerdeführer sich über die sachliche Zuständigkeit geirrt und offensichtlich die KESB statt das Gericht habe anrufen wollen), wogegen sich der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer auch nicht gewehrt habe, dass jedoch vorgängig zur gerichtlichen Behandlung der Unterhaltssache die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nötig gewesen wäre. Der Beschwerdeführer setzt sich damit nicht auseinander, sondern spricht in bloss allgemeiner Form davon, dass seitens des Bezirksgerichts gravierende Fehler aufgetreten seien, indem es seine erstinstanzliche Eingabe einfach an sich gezogen und ein Verfahren eröffnet habe, und dass das Obergericht seinen Anwalt falsch angeschuldigt und das rechtliche Gehör verletzt habe. Ferner erfolgen Hinweise auf den eigenen Gesundheitszustand (Hüftgelenk; Zyste in der Wirbelsäule; Arthrose). Mit solchen Ausführungen ist nicht dargetan, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.